

Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **30 (1938)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Ganzarbeitslose		Teilarbeitslose	
	1936	1937	1936	1937
Zürich	4006	3019	230	72
Bern	2347	1479	674	349
Luzern	361	244	17	6
Glarus	44	15	14	3
Zug	27	9	—	1
Solothurn	680	354	186	50
Basel-Stadt	1004	629	40	16
Basel-Land	390	194	22	2
Schaffhausen	198	68	—	—
Appenzell A.-Rh.	445	276	100	75
Appenzell I.-Rh.	2	2	3	1
St. Gallen	645	434	209	137
Graubünden	28	23	—	—
Aargau	375	201	6	2
Thurgau	74	—	—	—
Tessin	713	467	—	—
Waadt	177	38	—	—
Neuenburg	2874	1802	968	313
Genf	690	552	132	56

Die grössten Bezügerzahlen weisen in beiden Vergleichsjahren die Kantone Zürich, Neuenburg und Bern auf.

Arbeiterbewegung.

V. H. T. L.

Am 31. Januar 1938 ist zwischen dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter und den zuständigen Organen der Schokoladeunternehmen ein Abkommen betreffend die Schokoladeindustrie abgeschlossen worden, dem so grosse Bedeutung zukommt, dass eine besondere Würdigung an dieser Stelle gegeben erscheint. Es hat Geltung für 26 Fabrikationszentren mit rund 30 Betrieben in allen Landesteilen und umfasst zirka 3500 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Das Abkommen bezweckt eine «möglichst gerechte und den Existenzbedürfnissen beider Teile Rechnung tragende Regelung der Arbeitsbedingungen» und verpflichtet die Vertragspartner zu gegenseitiger Unterstützung, «insbesondere im Kampf gegen Schleuderpreise».

Materiell erstreckt sich das Abkommen auf die Regelung folgender Punkte des Arbeitsverhältnisses: Einstellung und Entlassung, Arbeitszeit, Löhne, Ferien, Militärdienst, Versicherungen und allgemeine Bestimmungen. Dabei ist besonders die Bestimmung wichtig, wonach «Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der allgemeinen Regelung im Genusse besserer Arbeitsbedingungen stehen, durch die neuen Bestimmungen nicht benachteiligt werden dürfen». Hinsichtlich der Löhne sind die Ansätze in drei Ortsklassen nicht nur nach Minimas, sondern durch Aufbesserskala auch nach Maximas geregelt. Ferien werden bis zu zwölf Tagen jährlich gewährt.

Dem nun abgeschlossenen Abkommen sind langjährige Verhandlungen vorangegangen. Es hat Geltung für zwei Jahre und stipuliert während

dieser Laufzeit für die vertragschliessenden Parteien die **Friedenspflicht**, das heisst Streik, Aussperrung und Boykott dürfen nicht zur Anwendung gelangen. Differenzen sollen zunächst durch die Verbandsleitungen behandelt werden und falls durch sie eine Verständigung nicht gefunden werden kann, soll ein **Schiedsgericht** in Funktion treten.

Dieses Abkommen kann in der Lebensmittelindustrie bahnbrechend wirken und sei der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft zum Studium und zur Nachahmung bestens empfohlen.

Arbeitsrecht.

Widerrechtliche Erwirkung der Krisenunterstützung. Ein arbeitsloser Spenglergeselle, der sich selbständig gemacht hatte, bezog unter Verschweigen dieser Gründung weiterhin die Krisenunterstützung. Das zürcherische Obergericht fand deshalb den Tatbestand des fortgesetzten ausgezeichneten Betrugs im Sinne von § 192, Ziffer 5 des zürcherischen Strafgesetzbuches, als gegeben. In der Urteilsbegründung vom 28. November 1935 wurde geltend gemacht, dass der Angeklagte unterstützungsberechtigt nur war, solange er arbeitsloser Spenglergeselle war; mit der Errichtung eines selbständigen Betriebes verlor er diese Berechtigung. Für die Frage, von wann an er selbständig Erwerbender war, komme es nicht darauf an, wann er begann, aus dem Betrieb Einnahmen zu erzielen, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Gründung.

Akkordarbeit jugendlicher Arbeitnehmer. Das Einigungsamt von St. Gallen sprach sich in einem Entscheid gegen die Akkordarbeit Jugendlicher aus. Es sei vom volksgesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkt aus vorteilhafter, den Jugendlichen einen etwas höheren Stundenlohn zu gewähren, statt den 14—16jährigen Arbeitskräften nur durch ein ständiges Akkordarbeiten die Erhöhung ihres Verdienstes zu ermöglichen. Die Schäden steter und ausgesprochener Akkordarbeit bei so jungen Arbeitnehmern zeigen sich in der Regel erst später.

Buchbesprechung.

Adolf Sturmthal. Die grosse Krise. Verlag Oprecht, Zürich. 371 Seiten.

Sturmthal beginnt seine Darstellung der hinter uns liegenden Weltwirtschaftskrise mit dem Weltkrieg, weil die damaligen politischen und wirtschaftlichen Verschiebungen sowie die Fehlleitungen in der Aufschwungsperiode 1923/29 die Keime zur grossen Krise gelegt haben. Diese Schwächen der letzten sogenannten Hochkonjunktur werden scharf erfasst, womit Wesentliches zur Erklärung der Krise beigetragen wird. Grosse Aufmerksamkeit wird auch mit Recht der Kredit- und Währungspolitik geschenkt. Sturmthal beschränkt sich sodann nicht auf die tatsächlichen Darstellung des Wirtschaftsverlaufs, sondern er widmet auch den theoretischen Erörterungen grossen Raum. Das stellt an den ökonomisch nicht geschulten Lesern erhöhte Anforderungen. Doch die Mühe lohnt sich, denn das Buch hat den Vorzug einer klaren, verständlichen Darstellung. Man könnte höchstens da und dort eine etwas präzisere Stellungnahme zu den Problemen wünschen.

W.